

STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Urteil vom 05.11.2004 – St 3/04

Zum Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit der Parteien im Wahlkampf und zum Ausschluß des Rügerechts im Wahlprüfungsverfahren

Leitsätze

1. Zum Anspruch politischer Parteien auf Beteiligung an Sendungen in Fernsehen und Rundfunk in der Vorwahlzeit (im Anschluß an StGHE 6, 89 ff.).
2. Der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit der Parteien wird nicht verletzt, wenn in dem zu wählenden Parlament bisher nicht vertretene Parteien mit realistischen Chancen auf einen Stimmenanteil von mehr als 5 % deutlich mehr Raum als „Splitterparteien“, aber weniger Raum als im Parlament vertretenen Parteien eingeräumt wird.
3. Wahlbewerber müssen alle vorhandenen Rechtsschutzmöglichkeiten ausnutzen, um das Entstehen von Wahlfehlern zu verhindern. Werden Rechtsschutzmöglichkeiten nicht genutzt, so kann eine Wahlanfechtung auf einen solchen Sachverhalt nicht mehr gestützt werden (im Anschluß an BremStGHE 6, 89 ff.). Auf ein Verschulden der Wahlbewerber kommt es dabei nicht an.

Urteil vom 5. November 2004

- St 3/04 -

in dem Wahlprüfungsverfahren

betreffend die Wahl zur 16. Bremischen Bürgerschaft am 25. Mai 2003

Einspruchs- und Beschwerdeführer:

1. Partei Rechtsstaatlicher Offensive (Offensive D), Landesverband Bremen, Hemelinger Heerstr. 46, 28309 Bremen
2. ..., Bremen

Verfahrensbevollmächtigter zu 1. und 2.:

Rechtsanwalt Axel Hodok, Mommsenstr. 61, 10629 Berlin

Weitere Beteiligte:

1. der Präsident der Bremischen Bürgerschaft,
Haus der Bürgerschaft, Am Markt 20, 28195 Bremen
2. der Landeswahlleiter, Statistisches Landesamt,
An der Weide 14-18, 28195 Bremen

Mitwirkungsberechtigter:

der Senator für Justiz und Verfassung

Entscheidungsformel:

1. Die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 2. gegen den Beschluß des Wahlprüfungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 9. Dezember 2003 (WK 1306/03) wird als unzulässig verworfen.
2. Die Beschwerde der Beschwerdeführerin zu 1. gegen diesen Beschluß wird zurückgewiesen.

Gründe:

A.

Gegenstand des Verfahrens ist die Gültigkeit der Wahl zur 16. Bremischen Bürgerschaft vom 25. Mai 2003. Die Beschwerdeführerin zu 1. ist eine politische Partei und bewarb sich bei der Wahl um Sitze in der Bremischen Bürgerschaft. Der Beschwerdeführer zu 2. war Spitzenkandidat der Beschwerdeführerin zu 1. im Wahlbereich Bremen.

I.

Die Beschwerdeführerin zu 1. errang landesweit 12.876 gültige Stimmen, das entspricht 4,41% der landesweit abgegebenen gültigen Stimmen. Im Wahlbereich Bremen erhielt sie 10.661 (4,34%) der in diesem Wahlbereich abgegebenen gültigen Stimmen und im Wahlbereich Bremerhaven 2.215 gültige Stimmen (4,81%).

Die Beschwerdeführer haben am 30. Juni 2003 Einspruch gegen die Wahl eingelegt. Sie sehen sich in ihrem Recht auf Chancengleichheit verletzt.

Zur Begründung haben sie ausgeführt, sie seien zum einen in verschiedenen Rundfunk- und Fernsehsendungen im Vorfeld der Wahl nur unzureichend berücksichtigt worden. Zum Beleg verweisen sie unter anderem auf Sendungen der ARD („Tageschau“ und „Tagesthemen“), des ZDF („ZDF-Politbarometer“, „Heute“ und „Heute-Journal“) sowie von Radio Bremen („Nordwest vor Ort“ und „Wahl-Spezial“). Dem Ausschluß aus diesen Sendungen liege eine Fehleinschätzung der politischen Bedeutung der Beschwerdeführerin zu 1. seitens der Rundfunkanstalten zu Grunde. So sei unter Berücksichtigung des Wahlergebnisses der vorangegangenen Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft, bei welcher sie einen Stimmenanteil von 19,4% errungen habe, davon auszugehen, daß sie politisch ebenso bedeutend sei, wie die beiden großen Parteien SPD und CDU. Die Beschwerdeführer gehen davon aus, daß die Beschwerdeführerin zu 1. in Bremen 15% der Stimmen habe erlangen können. Dies ergebe sich daraus, daß die Gesellschaft für Trend- und Wahlforschung in Berlin „infratest-dimap“ festgestellt habe, daß sich 13% der Wähler hätten vorstellen können, die Beschwerdeführerin zu 1. zu wählen.

Diese Vorwählerhebung sei von den Rundfunkanstalten ARD und ZDF geheimgehalten worden. Auch dies begründe einen Wahlfehler.

Zudem sei die Beschwerdeführerin zu 1. von dem von Radio Bremen am 20. Mai 2003 veranstalteten Wahlforum mit Vertretern der Parteien, über welches in der Fernsehsendung „buten un binnen“, sowie im Radioprogramm „Bremen Eins“ berichtet worden sei, ausgeschlossen worden, obwohl sie seit dem 25. April 2003 durch den Abgeordneten Henkel in der Bremischen Bürgerschaft vertreten gewesen sei. Weiterhin sei die Beschwerdeführerin zu 1. auch in Sendungen des Radiosenders Nordwest Radio und im Radio-Bremen-Programm „Bremen Vier“ sowie im Fernsehprogramm N 3 unberücksichtigt geblieben. Dieser Fehler sei auch nicht dadurch kompensiert worden, daß dem Beschwerdeführer zu 2. die Möglichkeit eingeräumt worden sei, sich in der im Anschluß an die Übertragung des Beitrags über das Wahlforum gesendeten Sendung für die Beschwerdeführerin zu 1. zu äußern. Hierdurch sei bei den Wählern der falsche Eindruck entstanden, die Beschwerdeführerin habe keine Chance, die 5 %-Hürde zu überspringen. Schließlich liege eine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit auch darin, daß die DVU im Gegensatz zur Beschwerdeführerin zu 1. zu dem Wahlforum zugelassen worden sei, weil hierdurch der

Eindruck erweckt worden sei, die Bedeutung der DVU übersteige die Bedeutung der Beschwerdeführerin zu 1.

Ein Wahlfehler sei auch darin zu erkennen, daß die Beschwerdeführerin zu 1. in einer „Wahlforum“-Serie des Weser Kuriers und der Wahlberichterstattung des Weser-Reports unberücksichtigt geblieben sei. Gleiches gelte für die fehlende Berücksichtigung der Beschwerdeführerin zu 1. in einem Wahlhearing der Bremischen Evangelischen Kirche und des Offenen Kanals Bremen. Hinsichtlich des vom Weser Kurier initiierten Wahlforums habe der Beschwerdeführer zu 1. auch ohne Erfolg bei dem zuständigen Ressortleiter interveniert.

Weiterhin sei die Chancengleichheit auch verletzt durch eine Äußerung des Bürgermeisters und Spitzenkandidaten der SPD Dr. Henning Scherf, er werde zurücktreten, falls die SPD nicht stärkste Partei werde. Der Beschwerdeführerin zu 1. sei keine Möglichkeit gegeben worden, hierauf in den Medien zu reagieren.

Daneben habe Radio Bremen indirekt Wahlwerbung für die SPD betrieben und dabei die Pflicht zur Neutralität verletzt, indem es am Wahltag um 11.00 Uhr von der um 10.00 Uhr abgegebenen Äußerung des Spitzenkandidaten der SPD berichtet habe, er werde zurücktreten, falls die SPD nicht stärkste Partei werde.

Zudem habe das Radioprogramm „Bremen Eins“ in den Nachrichten darüber berichtet, daß der Spitzenkandidat der CDU seine Stimme abgegeben habe. Eine Berichterstattung über die Stimmabgabe des Beschwerdeführers zu 2. habe demgegenüber nicht stattgefunden.

Unter Verletzung des Gebots der Chancengleichheit sei der Beschwerdeführer zu 2. im Videotext des NDR im Gegensatz zu den Spitzenkandidaten der SPD, der CDU, der Grünen und der FDP unberücksichtigt geblieben, und dies obwohl die FDP – im Gegensatz zur Beschwerdeführerin zu 1. – seit acht Jahren nicht mehr im Landtag vertreten gewesen sei.

Die Aufführung der Beschwerdeführerin zu 1. unter der Rubrik „sonstige Parteien“ auf den Internetseiten von Radio Bremen zum Thema „Bürgerschaftswahl“ sei rechtswid-

rig gewesen, weil hierdurch den Internetnutzern suggeriert worden sei, sie habe keine Chance auf den Einzug in die Bremische Bürgerschaft. Zum Beweis für die Erheblichkeit der mit mangelnder Berücksichtigung in den Medien begründeten Wahlfehler sei ein Sachverständigengutachten aus dem Bereich der medialen Wirkungsforschung einzuholen.

Die Beschwerdeführerin zu 1. hat weiter vorgetragen: Indem ihr als kleiner Partei im Wahlbereich Bremerhaven bei der Plakatwerbung in der Zeit vom 14. April 2003 bis zum 9. Mai 2003, dem Tage der Bekanntgabe des auf Betreiben der DVU ergangenen abhelfenden Beschlusses des Obergerichtes, nur das Minimum von 120 Stellschildern zugebilligt worden sei, sei sie im Hinblick auf das Abstimmungsverhalten der Briefwähler benachteiligt worden, weil diese schon vor den Gerichtsentscheidungen ihre Stimme hätten abgeben können.

Schließlich sei auch die Stimmenauszählung in Bremerhaven fehlerhaft gewesen.

Die Beschwerdeführer zu 1. und 2. haben beantragt, die Bürgerschaftswahl vom 25. Mai 2003 für ungültig zu erklären und Wiederholungswahlen anzuordnen.

Die Beteiligten zu 1. und 2. haben beantragt, die Einsprüche zurückzuweisen.

Der Beteiligte zu 1. – der Präsident der Bremischen Bürgerschaft - hat vorgetragen, die Einsprüche seien unbegründet, weil Rundfunk und Fernsehen sich im Rahmen der ihnen von der Verfassung gewährleisteten Rundfunkfreiheit bewegt hätten, die ihnen die Gestaltung des Programms nach publizistischen Kriterien erlaube. Dabei sei dem Recht der Beschwerdeführerin zu 1. auf Wahrung des Grundsatzes der abgestuften Chancengleichheit der Parteien im Wahlkampf dadurch in angemessener Weise Rechnung getragen worden, daß ihr mit den ebenfalls nicht am „Wahlforum“ beteiligten Parteien PDS und FDP in der Fernsehsendung „buten un binnen“ und im Radioprogramm „Bremen Eins“ Gelegenheit gegeben worden sei, zu Fragen aus dem Themenbereich des Wahlforums Stellung zu nehmen. Überdies unterliege die Veröffentlichung von Wahlprognosen der Rundfunkfreiheit. Die Einwände gegen die Äußerungen des amtierenden Bürgermeisters und Spitzenkandidaten der SPD seien unsubstantiiert. Auch gehöre die Berichterstattung über die Äußerungen zur politi-

schen Alltagsberichterstattung. Daneben hätten die Beschwerdeführer seit dem Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 29. April 2003 die Möglichkeit gehabt, in Bremerhaven erheblich mehr Plakate anzubringen. Auch der Beschluß des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Mai 2003 sei noch früh genug gewesen, um die Beschwerdeführerin zu 1. vor Beeinträchtigungen in der entscheidenden Phase des Wahlkampfes in den letzten Tagen vor der Wahl zu bewahren.

Der Beteiligte zu 2. – der Landeswahlleiter - hat darauf hingewiesen, daß der Anteil der ungültigen Stimmen im Wahlbereich Bremerhaven mit 1,75 % der abgegebenen Stimmen im Vergleich zu den Vorjahren zwar hoch sei. Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten seien aber nicht ersichtlich gewesen..

II.

Das Wahlprüfungsgericht hat mit Beschluß vom 9. Dezember 2003 (WK 1306/03) die Einsprüche der Beschwerdeführer zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt:

Eine Verletzung der Chancengleichheit durch die Berichterstattung von Radio Bremen sei bei einer Gesamtwürdigung des Radioprogramms nicht zu erkennen. Insbesondere sei einer durch den Ausschluß vom Wahlforum drohenden Rechtsverletzung dadurch entgegengetreten worden, daß dem Beschwerdeführer zu 2. im Anschluß an die Berichterstattung über das Wahlforum innerhalb derselben Sendung Gelegenheit gegeben worden sei, sich bei einem Wahlhearing für die Beschwerdeführerin zu 1. zu artikulieren. Auch unter Berücksichtigung der Redezeit, die dem Beschwerdeführer zu 2. eingeräumt worden sei, sei im Verhältnis zur Länge des Beitrags über das Wahlforum und zur Redezeit der übrigen Kandidaten kein Anhaltspunkt für eine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit zu erkennen.

Auch die frühere Berichterstattung in Funk und Fernsehen lasse keinen Wahlfehler erkennen, weil der Beschwerdeführerin zu 1. nicht dieselbe Bedeutung beizumessen sei wie der SPD und der CDU. Insbesondere rechtfertige es allein der bei der Hamburger Bürgerschaftswahl errungene Stimmenanteil noch nicht, der Beschwerdeführerin zu 1. dasselbe politische Gewicht beizumessen wie SPD und CDU, da sie we-

der auf eine vergleichbare Bestehensdauer noch auf eine entsprechende Kontinuität zurückblicken könne.

Die Nichtberücksichtigung des Beschwerdeführers zu 2. im Videotext des NDR hätte rechtzeitig gegenüber dem Sender gerügt werden können und sei daher nicht mehr im Wahlprüfungsverfahren angreifbar.

Daneben habe die Beschwerdeführerin zu 1. auch die Möglichkeit gehabt, durch eine entsprechende Selbstdarstellung im Internet der auf den Internetseiten von Radio Bremen vorgenommenen Einstufung als kleine Partei entgegenzutreten. Auch hätte sie bei Radio Bremen direkt intervenieren können, was sie jedoch nicht getan habe.

Die Äußerung des Bürgermeisters und Spitzenkandidaten der SPD sei nicht zu beanstanden, da es sich hierbei nicht um eine in seiner Eigenschaft als Regierungschef, sondern vielmehr um eine in seiner Eigenschaft als Wahlbewerber abgegebene Äußerung gehandelt habe. Ob die Berichterstattung kausale Auswirkungen auf das Wahlergebnis gehabt habe, sei objektiv jedenfalls nicht feststellbar.

Wegen der zeitlichen Beschränkung der Plakatwerbung im Wahlbereich Bremerhaven könne die Beschwerdeführerin zu 1. jedenfalls keine Benachteiligung geltend machen, weil sie es versäumt habe, rechtzeitig vor der Wahl um Rechtsschutz nachzusuchen.

Schließlich sei die erhobene Rüge von Unregelmäßigkeiten bei der Aussonderung ungültiger Wählerstimmen in Bremerhaven unbegründet, weil es an einem konkreten und nachprüfaren Vortrag darüber fehle, um welche Unregelmäßigkeiten es sich handeln solle. Im übrigen reichten die im Falle von hypothetischen Unregelmäßigkeiten noch anzurechnenden Stimmen nicht aus, um der Beschwerdeführerin zu einem Sitz in der Bremischen Bürgerschaft zu verhelfen.

Der Beschluß des Wahlprüfungsgerichts ist am 14. Februar 2004 in dem zur Wohnung des Beschwerdeführers zu 2. gehörenden Briefkasten niedergelegt worden. Der Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses an die Beschwerdeführerin zu 1. ist

nicht feststellbar. Sie trägt vor, den Beschluß am 22. Februar 2004 erhalten zu haben.

III.

Die Beschwerdeführer haben am 2. März 2004 per Telefax ihres Verfahrensbevollmächtigten Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts eingelegt.

Sie tragen vor, das Wahlprüfungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß es den Beschwerdeführern schon wegen der versäumten Ausschöpfung vorhandener Rechtsschutzmöglichkeiten vor der Wahl verwehrt sei, mit einzelnen der in ihrem Einspruch vorgebrachten Rügen durchzudringen. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 16. November 1996 sei dahingehend zu verstehen, daß der Einspruch gegen das Wahlergebnis nur dann unzulässig sei, wenn der Rechtsträger es vorsätzlich unterlassen habe, die drohende Rechtsverletzung dadurch abzuwenden, daß er rechtzeitig geeignete Maßnahmen ergreife, sofern dies objektiv möglich sei. Das Wahlprüfungsgericht habe in seiner Entscheidung jedoch unberücksichtigt gelassen, daß die Beschwerdeführer nicht vorsätzlich auf geeigneten Rechtsschutz verzichtet hätten. Darüber hinaus habe es übersehen, daß es den Beschwerdeführern auch objektiv nicht möglich gewesen sei, Rechtsbehelfe gegen die Benachteiligung zu ergreifen. Zum einen hätte dies eine Vielzahl von Rechtsbehelfen erfordert. Zum anderen sei es den Beschwerdeführern, denen der Termin von Sendungen, zu denen sie nicht eingeladen gewesen seien, im Vorfeld nicht bekannt gewesen sei, auch tatsächlich gar nicht möglich gewesen, rechtzeitig um Rechtsschutz nachzusuchen. Weiterhin habe das Wahlprüfungsgericht zu Unrecht einen Beweisantrag der Beschwerdeführerin zur Einholung eines Gutachtens über die Auswirkungen der gerügten Wahlfehler auf das Wahlergebnis abgelehnt. Schließlich habe das Wahlprüfungsgericht die von den Beschwerdeführern umfassend vorgebrachten Rügen nicht hinreichend gewürdigt.

Die Beschwerdeführer beantragen,

die Bürgerschaftswahl vom 25. Mai 2003 für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen.

Der Beteiligte zu 1. beantragt,
die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Beteiligte zu 1. trägt unter Bezugnahme auf seine Antragserwiderung im erstinstanzlichen Wahlprüfungsverfahren vom 10. September 2003 im wesentlichen weiter vor, daß die in der Beschwerdebegründung geäußerten Rechtsauffassungen der Beschwerdeführer zu den Voraussetzungen, unter denen eine Wahlanfechtung ausgeschlossen sei, nicht nachvollziehbar seien und im Widerspruch zur Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs stünden. Soweit die Beschwerdeführer darauf hinwiesen, es sei ihnen mangels Kenntnis der Sendetermine nicht möglich gewesen, verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz gegen ihre mangelnde Berücksichtigung bei der Berichterstattung im Vorfeld der Wahl zu erlangen, sei anzumerken, daß es im Eigeninteresse der Beschwerdeführer gelegen habe, sich als Mitbewerber bei der Wahl über geplante Fernseh- und Rundfunksendungen zu informieren. Auch die Art der Darstellung der Wahlprognosen sei nicht zu beanstanden, weil das Recht zur Veröffentlichung derartiger Ergebnisse durch die Rundfunkfreiheit geschützt sei. Hieraus ergebe sich die redaktionelle Freiheit, die Berichte und Wahlprognosen so auszugestalten, daß sie ein möglichst breites Publikum erreichten.

Der Beteiligte zu 2. hat davon abgesehen, einen Antrag zu stellen und Stellung zu nehmen, weil weder eine Verletzung des Landeswahlgesetzes noch der Landeswahlordnung gerügt worden sei.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat ausgeführt, daß die Beschwerde bereits unzulässig sei, soweit die Beschwerdeführer rügten, ihnen sei durch das Wahlprüfungsgericht die Möglichkeit zur Verfolgung ihrer Rechte abgeschnitten worden. Insoweit erscheine eine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit schon nicht möglich, weil das Wahlprüfungsgericht nur auf die seiner Auffassung nach durch die Rechtsprechung abgesicherte Rechtslage hingewiesen habe. Da die Beschwerdeführer dieser Rechtslage im Vorfeld der Wahl keine Beachtung geschenkt hätten, sei es schon nicht möglich, daß die diesbezüglichen Feststellungen des Wahlprüfungsgerichts einen Verstoß gegen das Gebot der Chancengleichheit be-

gründeten. Die im übrigen wohl zulässige Beschwerde sei in der Sache aber aus den vom Wahlprüfungsgericht dargelegten Gründen jedenfalls unbegründet.

B.

I.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 2. ist unzulässig, da sie erst am 2. März 2004 und damit nicht fristgerecht eingelegt worden ist. Gemäß § 39 Abs. 1 Brem-WahlG ist die Beschwerde binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts einzulegen. Der Beschluß des Wahlprüfungsgerichts ist dem Beschwerdeführer zu 2. am 14. Februar 2004 im Wege der Ersatzzustellung zugestellt worden, § 180 ZPO. Die Beschwerdefrist endete also am 1. März 2004, § 12 Abs. 1 StGHG i. V. m. den Vorschriften des BVerfGG sowie §§ 222 Abs. 1, Abs. 2 ZPO, 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB (zur Anwendung der Vorschriften des BGB und der ZPO auf die Fristberechnung im bundesverfassungsgerichtlichen Verfahren vgl. *Klein* in: Maunz/Schmid-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, vor § 17 Rn. 13).

Die Beschwerde der Beschwerdeführerin zu 1. ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. Eine Zustellungsurkunde befindet sich nicht in der Akte. Die Beschwerdeführerin zu 1. hat vorgetragen, die Entscheidung sei ihr am 22. Februar 2004 zugestellt worden.

II.

Die Beschwerde der Beschwerdeführerin zu 1. ist aber unbegründet. Die angegriffene Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts verletzt weder das Grundgesetz, noch die Landesverfassung oder das Bremische Wahlgesetz (§ 39 Abs. 2 BremWG).

Gegenstand des Wahlanfechtungsverfahrens sind nur diejenigen Beanstandungen, die der Beschwerdeführer bereits im Einspruchsverfahren vor dem Wahlprüfungsgericht vorgebracht und die er darüber hinaus auch zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gemacht hat. Dabei müssen die vorgebrachten Gründe den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen. Dies erfordert einen substan-

tierten Vortrag derjenigen Tatsachen, auf welche die Anfechtung der Wahl gestützt wird. Vermutungen, Andeutungen von möglichen Wahlfehlern oder allgemeine Behauptungen genügen nicht (vgl. BVerfGE 40, 11 [30 f.]; 85, 148 [159]; HambVerfG, NVwZ-RR 1999, 354). Obwohl es an einer ausdrücklichen Bezugnahme auf das erstinstanzliche Vorbringen fehlt, muß bei verständiger Würdigung der Beschwerde davon ausgegangen werden, daß die Beschwerdeführerin zu 1. auch ihren Vortrag im Einspruchsverfahren zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens machen wollte.

1. Die Beschwerdeführerin zu 1. ist durch die von ihr gerügte Berichterstattung nicht in ihrem Recht auf Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG (dazu neuestens BVerfG, Urt. v. 26. Oktober 2004 – 2 BvE 1/02 und 2/02, Rn. 61) verletzt worden. Die Maßstäbe für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Rügen der Beschwerdeführerin zu 1. folgen aus dieser vom Grundgesetz garantierten Freiheit und Gleichheit der Parteien einerseits und der in Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisteten Freiheit des Rundfunks andererseits.

Die Rundfunkfreiheit ist eine der Freiheit der Meinungsbildung dienende Freiheit. Diese vollzieht sich in einem Kommunikationsprozeß, in dem dem Rundfunk die Aufgabe eines „Mediums“ und „Faktors“ zukommt (BVerfGE 12, 205 [260]). Es obliegt ihm, so breit und vollständig wie möglich zu informieren; er gibt dem einzelnen und den gesellschaftlichen Gruppen Gelegenheit zu meinungsbildendem Wirken und ist selbst an dem Prozeß der Meinungsbildung beteiligt. Seine Vermittlungsfunktion im Prozeß der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung erfüllt der Rundfunk durch sein Programm. Daher ist Rundfunkfreiheit vor allem Programmfreiheit. Sie gewährleistet, daß Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms Sache des Rundfunks bleiben und sich an publizistischen Kriterien ausrichten können (BVerfGE 90,60 [87]).

Die Programmfreiheit des Rundfunks findet ihre Schranke in der verfassungsmäßig garantierten Freiheit und Gleichheit der Parteien. Die politischen Parteien sind die verfassungsrechtlich notwendigen Instrumente, derer die Demokratie bedarf, um die Wähler zu politisch aktionsfähigen Gruppen zusammenzuschließen und ihnen so einen wirksamen Einfluß auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen. An der politischen Willensbildung wirken sie vornehmlich durch ihre Beteiligung an Wahlen mit,

die ohne sie nicht durchgeführt werden könnten. Dabei sind Information, Argument und Überzeugung die wesentlichen Mittel, welche die Parteien im Verhältnis zu den Bürgern einsetzen, um ihre Ziele zu erreichen. Wegen seiner Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft kommen Rundfunk und Fernsehen für die Verbreitung der Informationen, Argumente und werbenden Selbstdarstellungen der Parteien besondere Bedeutung zu.

Die Freiheit des Rundfunks zur Programmgestaltung und die Freiheit und Gleichheit der Parteien müssen im Wege der praktischen Konkordanz einander so zugeordnet werden, daß keine der konkurrierenden Freiheiten einseitig zu Lasten der anderen durchgesetzt wird. Aus der der Meinungsfreiheit und dem Informationsanspruch der Bürger dienenden Funktion der Rundfunkfreiheit einerseits und aus der Bedeutung des Mediums Rundfunk für die Parteienfreiheit und -gleichheit andererseits ergibt sich, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten während des Wahlkampfes in ihrem Gesamtprogramm in angemessener Weise über alle nicht nach Art. 21 Abs. 2 GG verbotenen politischen Parteien informieren und ihnen dabei auch Raum zur Selbstdarstellung geben müssen (BremStGHE 6, 89 [102] m. w. N.).

a) Ein zum Erfolg der Beschwerde führender Wahlfehler ist nicht darin zu sehen, daß die Beschwerdeführerin zu 1. in Sendungen von ARD und ZDF im Gegensatz zu SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und PDS unberücksichtigt geblieben ist. Nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit bestand kein Anlaß dafür, der Beschwerdeführerin zu 1. hier entsprechenden Raum zur Selbstdarstellung zu gewähren oder sie in der Berichterstattung zu berücksichtigen. Das Gebot der Chancengleichheit der Parteien im Bereich der Wahlpropaganda erfordert nämlich nicht, daß alle Parteien im gleichen Umfang zu Wort kommen (§ 5 Abs. 1 PartG). Insoweit dürfen die den einzelnen Parteien zuzuteilenden Sendezeiten entsprechend ihrer Bedeutung unterschiedlich bemessen werden (BVerfGE 7, 99 [108]; 14, 121 [134 ff.]; 48, 271 [277]; BremStGHE 6, 89 [105]). Dieses Prinzip der abgestuften Chancengleichheit hat für die hier zu beurteilende Frage der öffentlichen Darstellung der Parteien in den Medien durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 2004 (a. a. O.) keine Änderung erfahren.

Wie bereits das Wahlprüfungsgericht zutreffend ausgeführt hat, kommt der Beschwerdeführerin zu 1. nicht dieselbe politische Bedeutung zu wie den übrigen genannten Parteien. Dieser Feststellung steht nicht entgegen, daß es der Beschwerdeführerin zu 1. gelungen ist, bei der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft einen Stimmenanteil von 19,4 % auf sich zu vereinigen. Zwar kann bei der Ermittlung der politischen Bedeutung einer Partei das Ergebnis einer vorangegangenen Wahl ein gewichtiges Indiz für deren gegenwärtige Bedeutung darstellen (BVerfGE 7, 99 [108]). Dies allein ist jedoch nicht das ausschlaggebende Kriterium. Vielmehr müssen, um die Bedeutung einer Partei zu ermitteln, noch weitere Faktoren außer den Ergebnissen der letzten Wahl berücksichtigt werden. Hierher gehören beispielsweise die Zeitdauer ihres Bestehens, ihre Kontinuität, ihre Mitgliederzahl, der Umfang und Ausbau ihres Organisationsnetzes, ihre Vertretung im Parlament und ihre Beteiligung an der Regierung in Bund oder Ländern (BVerfGE 14, 121 [137]). Weder im Hinblick auf ihre Bestehensdauer noch ihre Kontinuität, Mitgliederzahl oder ihr Organisationsnetz ist die Beschwerdeführerin zu 1. den großen Parteien SPD und CDU vergleichbar. Soweit sie auf ihre Vertretung in der Bremischen Bürgerschaft durch den Abgeordneten Henkel hinweist, ist zu bemerken, daß dieser ursprünglich als Abgeordneter der CDU in die Bürgerschaft eingezogen ist. Ihre Regierungsbeteiligung beschränkt sich auf ein einziges Bundesland. Auch im Vergleich zu Bündnis 90/Die Grünen liegt keine Benachteiligung der Beschwerdeführerin zu 1. vor, da diese Partei nicht nur seit mehreren Legislaturperioden in der Bremischen Bürgerschaft vertreten ist, sondern darüber hinaus im Bundestag und in einer Vielzahl von Landesparlamenten und an verschiedenen Regierungskoalitionen beteiligt ist. Die FDP hat in Bremen wiederholt Sitze errungen und ist in mehreren Landtagen sowie im Bundestag vertreten. Weiterhin ist sie an Landesregierungen beteiligt. Auch die PDS ist bei einer Gesamtbetrachtung von stärkerer politischer Bedeutung als die Beschwerdeführerin zu 1.; sie ist seit 1990 ununterbrochen im Bundestag und in mehreren Landtagen vertreten.

Wie das Wahlprüfungsgericht zutreffend festgestellt hat, kommt der Beschwerdeführerin zu 1. in Anbetracht ihres Erfolges bei der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft allerdings ein gewisses Potential an politischer Durchsetzungsfähigkeit zu, das es angemessen erscheinen läßt, sie jedenfalls im regionalen Hörfunk- und Fernsehprogramm schon frühzeitig zu berücksichtigen und ihr entsprechende Sendezeiten einzuräumen. Sollte dies nicht geschehen sein, so würde dieser Umstand für sich noch

keinen durchgreifenden Wahlfehler begründen. Der Beschwerdeführerin stand insoweit der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen, um gegen die gerügte Benachteiligung vorzugehen. Da sie dies unterlassen hat, kann sie mit ihrer Rüge im Wahlprüfungsverfahren nicht mehr gehört werden.

b) Zu Unrecht sieht die Beschwerdeführerin zu 1. einen Wahlfehler darin, daß die von ihr angeführte Vorwählerhebung nicht Gegenstand der Funk- und Fernsehberichterstattung gewesen sei. Wie bereits dargelegt, steht die Programmgestaltung der öffentlichen Rundfunkanstalten unter dem Grundsatz der Rundfunkfreiheit. Solange bei der Berichterstattung dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien Rechnung getragen wird, steht es den Rundfunkanstalten frei, ihr Programm an publizistischen Kriterien auszurichten. Wahlprognosen können zwar – soweit es sich um repräsentative, d. h. auf ausreichendem Datenmaterial beruhende und methodisch einwandfrei erhobene Befragungen handelt – Rückschlüsse auf die politische Bedeutung einer Partei erlauben (OVG Hamburg, NJW 1994, 71 [72]). Entsprechend können Wahlprognosen auch von Einfluß auf das tatsächliche Stimmverhalten der Wählerschaft sein. Aus der von der Beschwerdeführerin zu 1. vorgelegten Umfrage geht jedoch schon nicht hervor, ob diese Befragung überhaupt den Anforderungen an eine repräsentative Wahlprognose Rechnung trägt. Darüber hinaus wird in der betreffenden Umfrage dargelegt, daß zwar 13 % der Wähler sich vorstellen können, die Beschwerdeführerin zu 1. zu wählen. Als sicher gelte dies jedoch nur bei lediglich 3 % der Wähler. Bereits angesichts dieser erheblichen Differenz war es nach publizistischen Kriterien aus sachlichen Gründen vertretbar, über die genannte Prognose nicht zu berichten. Soweit die Beschwerdeführerin zu 1. in der Beschwerdeschrift vorträgt, das Wahlprüfungsgericht habe andere – ähnlich lautende - Umfrageergebnisse zu Unrecht außer Betracht gelassen, fehlt es bereits an einem substantiierten Vortrag, um welche Umfragen es sich hierbei handeln soll. Auch aus dem erstinstanzlichen Vortrag der Beschwerdeführerin ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen weiterer Umfragen mit ähnlichem Ergebnis.

c) Bei der gebotenen Gesamtwürdigung des Funk- und Fernsehprogramms von Radio Bremen in der Wahlkampfzeit vor der Bürgerschaftswahl am 25. Mai 2003 läßt sich auch durch den Ausschluß der Beschwerdeführerin zu 1. vom Wahlforum ein Verstoß gegen die von den Beschwerdeführern beanspruchten Rechte nicht feststel-

len. Die Rundfunkanstalt ist ihrer Verpflichtung, in angemessener Weise über die zur Bürgerschaftswahl antretenden politischen Parteien zu berichten und ihnen dabei auch Raum zur Selbstdarstellung einzuräumen, im ganzen in nicht zu beanstandender Weise nachgekommen.

In der abschließenden Phase der Wahlkampfes, der wegen der erhöhten Aufmerksamkeit eine besonders wichtige Stellung zukommt, war der Beschwerdeführer zu 2. als Vertreter der Beschwerdeführerin zu 1. in den von Radio Bremen verantworteten und mitverantworteten Sendungen gegenwärtig und konnte sich für diese artikulieren. So wurde die Beschwerdeführerin zu 1. in der am 21. Mai 2003 zwischen 21.00 und 22.00 Uhr im Fernsehprogramm N 3 gesendeten Aufzeichnung vom 15. Mai 2003 mit den anderen zur Bürgerschaftswahl antretenden Parteien vorgestellt und erhielt Gelegenheit auf Fragen des Moderators einzugehen. Dabei wurde der Beschwerdeführerin zu 1. ebensoviel Sendezeit zuteil, wie den großen politischen Parteien SPD und CDU. Insofern sind auch im Verhältnis zu den übrigen Mitbewerbern um die Bürgerschaftswahl keine Anhaltspunkte für eine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit zu Lasten der Beschwerdeführerin zu 1. ersichtlich.

Zwar drohte der Beschwerdeführerin zu 1. durch ihren Ausschluß von dem Wahlforum möglicherweise eine Verletzung ihrer Rechte. Die Chancengleichheit wurde jedoch im Ergebnis dadurch gewahrt, daß sich Radio Bremen während des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens dazu entschloß, dem Beschwerdeführer zu 2. im Anschluß an den Bericht über das Wahlforum im Verlauf derselben Sendung eingehend Gelegenheit zu geben, sich für die Beschwerdeführerin zu 1. zu äußern. Dadurch ist zwischen Splitterparteien ohne reale Chance auf Einzug in das Parlament und solchen Parteien, die möglicherweise nahezu 5 % erreichen könnten, unterschieden worden. Der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit der Parteien wird nicht verletzt, wenn in dem zu wählenden Parlament bisher nicht vertretene Parteien mit realistischen Chancen auf einen Stimmenanteil von mehr als 5 % deutlich mehr Raum als „Splitterparteien“, aber weniger Raum als im Parlament vertretene Parteien eingeräumt wird. Die Gleichsetzung der Beschwerdeführerin zu 1. mit Splitterparteien wäre nicht mehr angemessen. Wie im Parlament vertretene Parteien mußte die Beschwerdeführerin zu 1. indessen nicht behandelt werden.

d) Zu Unrecht sieht die Beschwerdeführerin zu 1. einen Wahlfehler darin, daß sie im weiteren regionalen Funk- und Fernsehprogramm von Radio Bremen und im Videotext des NDR ebenso unberücksichtigt geblieben ist, wie im Hörfunkprogramm oder auf den Internetseiten von Nordwestradio und „Bremen Vier“. Zwar hat die Beschwerdeführerin zu 1. in ihrem erstinstanzlichen Vortrag zutreffend darauf hingewiesen, daß sich aus ihrem Abschneiden bei der vorangegangenen Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft ein gewisses Potential für ihre politische Durchsetzungsfähigkeit ableiten läßt. Insoweit ist das Wahlprüfungsgericht mit den Beschwerdeführern auch zutreffend davon ausgegangen, daß dies jedenfalls einen Anspruch der Beschwerdeführerin zu 1. begründet, im regionalen Hörfunk- und Fernsehprogramm für die Phase des Wahlkampfes Raum für eine entsprechende Selbstdarstellung eingeräumt zu bekommen. Gleichwohl kann das geltend gemachte Unterlassen der genannten Medien – ebenso wie die weiterhin gerügte Nichtberücksichtigung in den regionalen Tageszeitungen – einen zum Erfolg führenden Wahlfehler nicht begründen. So hat die Beschwerdeführerin zu 1. es versäumt, ihre Nichtberücksichtigung in den genannten Ausstrahlungen rechtzeitig gegenüber den Rundfunkanstalten zu rügen und gegebenenfalls um verwaltungsgerichtlichen (Eil-)Rechtsschutz nachzusuchen. Das Ergreifen geeigneter Eigenschutzmaßnahmen war den Beschwerdeführern auch vor dem Hintergrund zumutbar, daß ihnen die geplanten Sendetermine nicht zur Kenntnis gegeben worden sind. Denn es kann vorausgesetzt werden, daß es den Beschwerdeführern als Mitbewerbern bei der Bürgerschaftswahl bekannt gewesen ist, daß es im Vorfeld der Wahl zu einer umfassenden Berichterstattung in Funk und Fernsehen kommen wird. Es wäre ihnen daher möglich gewesen, durch Kontaktaufnahme zu den Rundfunkanstalten die geplanten Sendungen und Sendetermine in Erfahrung zu bringen und auf eine Teilnahme zu drängen. Wäre ihnen von den betreffenden Rundfunkanstalten eine Absage erteilt worden, hätte ihnen die Möglichkeit offengestanden, durch Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung beim zuständigen Verwaltungsgericht den Zugang zu den betreffenden Sendungen zu erzwingen, soweit ihnen ein Rechtsanspruch auf Teilnahme zustand.

Soweit die Beschwerdeführerin zu 1. vorträgt, geeignete Rechtsschutzmaßnahmen geltend zu machen, sei ihr nicht zumutbar gewesen, weil es einer Vielzahl von Rechtsbehelfen bedurft hätte, fehlt es schon an einem nachprüfbaren Sachverhalt. Auch aus ihrem erstinstanzlichen Vorbringen ergibt sich nichts entsprechendes zu

ihren Gunsten. Insoweit hat sie gerügt, von je zwei Radio- und Fernsehsendern und insgesamt zwei Tageszeitungen dadurch benachteiligt worden zu sein, daß ihr keine oder keine adäquate Berichterstattung zuteil geworden sei. Bei einer derart geringen Anzahl von Verbreitungsmedien wäre der Beschwerdeführern zu 1. ein rechtliches Vorgehen ohne großen Aufwand möglich gewesen.

2. Ein Wahlfehler ist nicht darin zu sehen, daß die Beschwerdeführerin zu 1. in den von regionalen Tageszeitungen, der Bremischen Evangelischen Kirche und dem Offenen Kanal Bremen ausgerichteten Wahlveranstaltungen ohne Berücksichtigung geblieben ist. Weder die freie Presse noch die Kirchen oder privatrechtlich organisierte Fernsehsender nehmen einen dem öffentlichen Rundfunk vergleichbaren öffentlichen Auftrag bei der Wahlberichterstattung wahr. Die Presse ist frei und nicht zur politischen Neutralität verpflichtet (BVerfGE 42, 53, [62]; HambVerfG, NVwZ-RR 1999, 354 [355]). Die eingangs für öffentliche Rundfunkanstalten dargelegten Maßstäbe sind daher nicht auf diese Medien und Organisationen übertragbar. Eine sittenwidrige, das Wahlergebnis beeinflussende Handlung liegt erst dann vor, wenn diese mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlentscheidung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwerwiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne daß eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr bestanden hätte. Ergibt sich schon aus dem Vortrag der Beschwerdeführerin zu 1. nichts dafür, daß ihr Ausschluß von der Berichterstattung der genannten Medien die dargelegten Voraussetzungen erfüllt oder den Tatbestand der §§ 107 ff. StGB verwirklicht, so bedurfte es bereits deshalb keiner Sachentscheidung des Wahlprüfungsgerichts, da die Beschwerdeführerin zu 1. es unterlassen hat, rechtzeitig um Rechtsschutz gegen die gerügte Benachteiligung nachzusuchen.

3. Auch die übrigen Rügen greifen nicht durch:

Die Äußerung des Bürgermeisters und Spitzenkandidaten der SPD, er werde zurücktreten, falls die SPD nicht als stärkste Partei aus der Wahl hervorgehe, begründet keinen Wahlfehler. Mit den zutreffenden Feststellungen des Wahlprüfungsgerichts ist davon auszugehen, daß der Bürgermeister und Spitzenkandidat der SPD diese Äußerung in seiner Eigenschaft als Wahlbewerber und nicht als Regierungschef und Bürgermeister abgegeben hat. Er war daher nicht gehindert, sich autonom und nach

eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Partei zu artikulieren.

Ob die Berichterstattung von Radio Bremen über die Erklärung des Spitzenkandidaten der SPD, er werde zurücktreten, falls die SPD nicht stärkste Partei werde, als tagesaktueller Beitrag über das politische Geschehen zu werten ist, oder ob hierin ein Versuch gesehen werden muß, das Verhalten der Wähler am Wahltag zu beeinflussen, kann dahinstehen. Denn es ist – wie das Wahlprüfungsgericht bereits ausgeführt hat – nicht feststellbar, ob die Berichterstattung Auswirkungen auf die Sitzverteilung in der Bremischen Bürgerschaft gehabt hat und – falls sie Auswirkungen gehabt haben sollte – in welcher Art. So ist denkbar, daß das Stimmverhalten hierdurch sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten der SPD beeinflußt worden ist.

Ein Wahlfehler ist auch nicht darin zu erkennen, daß über die Stimmabgabe des Spitzenkandidaten der CDU, nicht aber über die Stimmabgabe des Beschwerdeführers zu 2. berichtet worden ist. Der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit gebietet nicht, über die Stimmabgabe von Spitzenkandidaten bisher nicht im Parlament vertretener Parteien in identischem Umfang zu berichten wie über die Stimmabgabe von Spitzenvertretern der Regierungsparteien. Es drängt sich auf, daß der Nachrichtenwert und die tagespolitische Bedeutung deutlich verschieden sind. Es ist nicht Aufgabe der Chancengleichheit, solche in der Bedeutung der wahlteilnehmenden Parteien und im Bekanntheitsgrad ihrer Spitzenkandidaten liegenden Unterschiede praktisch durch eine „Überkompensierung“ auszugleichen. Im übrigen fehlt es auch an Anhaltspunkten für eine Feststellung, ob diese – als tagespolitische Berichterstattung zu wertende Handlung – von Einfluß auf das Stimmverhalten der Wähler gewesen sein kann. Die Beschwerdeführerin zu 1. hat dazu nichts vorgetragen.

Zu Unrecht rügt die Beschwerdeführerin zu 1., daß die Wahl deshalb fehlerhaft gewesen sei, weil ihr in Bremerhaven nur eine geringe Zahl von Stellplätzen für die Plakatwerbung zugebilligt worden sei. Insoweit hätte die Beschwerdeführerin zu 1. selbst rechtzeitig gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen müssen. Da sie dies versäumt hat, konnte sie mit ihrer Rüge bereits im Einspruchsverfahren nicht mehr gehört werden. Andere Parteien haben aus diesen Gründen beim Verwal-

tungsgericht Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gestellt und sind damit auch durchgedrungen.

Die von der Beschwerdeführerin zu 1. behaupteten Unregelmäßigkeiten bei der Stimmauszählung im Wahlkreis Bremerhaven vermögen einen Wahlfehler nicht zu begründen. Insoweit fehlt es bereits an dem Vortrag eines nachprüfbaren Sachverhalts.

Nicht zu beanstanden sind die Feststellungen des Wahlprüfungsgerichts, daß eine Nachprüfung der von der Beschwerdeführerin zu 1. geltend gemachten Wahlfehler zum Teil deshalb ausgeschlossen sei, weil diese es versäumt habe, rechtzeitig zumutbare Eigenschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Hierzu hat der Staatsgerichtshof bereits in einer früheren Entscheidung ausgeführt: Immer dann, wenn sich Wähler, Gruppen oder Vereinigungen von Wählern in ihrem Wahlrecht oder in ihrer Chancengleichheit verletzt sehen, ist es erforderlich, die vorhandenen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel auszuschöpfen, um einen Wahlfehler zu vermeiden. Erst wenn dies erfolglos geblieben ist, kann eine behauptete Wahlrechtsverletzung in einem Wahlanfechtungsverfahren gerügt werden. Dies folgt aus der Verantwortung des Aktivbürgers für den das Parlament konstituierenden Wahlakt und dem Respekt vor der zu treffenden Entscheidung des Wahlvolkes. Damit stünde es nicht in Einklang, abwendbare Wahlfehler zunächst geschehen zu lassen und sie später als Argument gegen die Gültigkeit der Wahl zu verwenden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Wahlen als Massenvorgänge besonders fehleranfällig sind (BremStGHE 6, 89 [112]; vgl. auch HambVerfG, NVwZ-RR 1999, 354 [356]).

Das Nachsuchen um Rechtsschutz ist bereits dann zumutbar, wenn die Erlangung rechtzeitigen Rechtsschutzes tatsächlich möglich war. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin zu 1. kommt es auf ein Verschulden nicht an. Insbesondere ist kein vorsätzliches Unterlassen des rechtzeitigen Nachsuchens um Rechtsschutz Voraussetzung für den Rüge-Ausschluß im Einspruchsverfahren. Lediglich dann, wenn der Einspruchsführer sein Versäumnis nicht zu vertreten hat, kann es aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit geboten sein, die Rüge des Einspruchsführers

gleichwohl im Einspruchsverfahren zu prüfen. Hierfür bestehen hier jedoch keine Anhaltspunkte.

Zu Unrecht geht die Beschwerdeführerin zu 1. davon aus, daß die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts deshalb fehlerhaft sei, weil dieses nicht das von ihr beantragte Gutachten über die Auswirkungen ihrer mangelnden Berücksichtigung in Funk und Fernsehen auf das Wahlergebnis eingeholt hat. Zwar verlangt § 37 Abs. 1 Satz 1 BremWahlG i. V. m. mit Art. 20 Abs. 3 GG eine umfassende gerichtliche Überprüfung der von den Einspruchführern vorgetragenen Wahlfehler. Auch ist ein Wahlfehler nur dann erheblich, wenn er von Einfluß auf die Sitzverteilung im Parlament gewesen ist (vgl. BVerfGE 4, 370 [372]; 79, 173 [173 f.]; 85, 148 [159]). Einer Nachprüfung der von der Beschwerdeführerin zu 1. behaupteten Auswirkungen bedurfte es im vorliegenden Verfahren aber bereits deshalb nicht mehr, weil diese ohne Bedeutung für die gerichtliche Entscheidung bleiben mußten. Schließlich war die Beschwerdeführerin zu 1. bereits wegen der versäumten Rechtsschutzmaßnahmen mit der Rüge der von ihr behaupteten Wahlfehler ausgeschlossen. Selbst wenn die behaupteten Wahlfehler Auswirkungen auf das Wahlergebnis gehabt hätten, hätte das Wahlprüfungsgericht in der Sache keine andere Entscheidung treffen können.

C.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

gez. Rinken

gez. Bewersdorf

gez. Ernst

gez. Klein

gez. Preuß

gez. Stauch

gez. Wesser